

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21. Dezember 2023

9. Verordnung: Tourismusbeiträgeverordnung

Verordnung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Einhebung der Tourismusbeiträge

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 i.d.g.F. und §§ 2, 6 und 11 Tourismusgesetz wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 20. Dezember 2023 verordnet:

§ 1

Tourismusgemeinde und Tourismusbeiträge

- (1) Die Marktgemeinde Schruns ist eine Tourismusgemeinde gemäß § 2 Tourismusgesetz.
- (2) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge ein.

§ 2

Hebesatz

Die Höhe des Hebesatzes wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tourismusbeiträgeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r